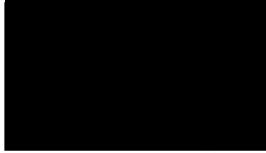


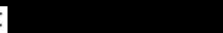
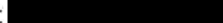
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung | -AfPE- | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Amt für Planfeststellung Energie

mit Postzustellungsurkunde



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 
Meine Nachricht vom: /

Telefon: 
Telefax: 

24.07.2020

Erdgastransportleitung ETL 180 Brunsbüttel-Hetlingen/Stade
Verschiedene Vorarbeiten und Hilfsmaßnahmen auf den Grundstücken in der
Gemarkung 
als Eigentümer
Gemarkung 
als Pächter

Duldungsanordnung gem. § 44 Abs. 1 S. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) mit
Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO

Sehr 

mit Schreiben vom  2020 hatte ich Ihnen die Gelegenheit gegeben, sich zu den Arbeiten zur Vorbereitung und Vertiefung der Planung des o.g. Verfahrens auf Ihren Grundstücken zu äußern. Sie haben hierzu mit Schreiben vom  2020 Stellung genommen. In diesem zweifeln Sie die Notwendigkeit der geplanten Gasleitungen an. Diese Fragestellung wie aber auch die Frage der Trassenführung wird im Zusammenhang der Genehmigung zu entscheiden sein. Das hierfür vorgesehene Planfeststellungsverfahren sieht eine Einbeziehung der Öffentlichkeit vor, die die Gelegenheit erhält, nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung Anregungen und Bedenken gegen die Planung vorzutragen. In dem ausgelegten Plan müssen Ausführungen zu der Notwendigkeit wie aber auch die Abwägung über die Trassenführung enthalten sein. Diese Ausführungen sind Grundlage für die Entscheidung über den vorgelegten Antrag auf Planfeststellung. Erst in dieser Unterlage werden die von Ihnen angeführten Sachverhalte dargestellt.

Es ergeht folgende Entscheidung:

Ich ordne Ihnen gegenüber gem. § 44 Abs. 1 S. 2 EnWG im o.g. Verfahren die Duldung der folgenden Arbeiten zur Vorbereitung und Vertiefung der Planung der Vorhabenträgerin bzw. ihrer Beauftragten

im Zeitraum vom [REDACTED]

an:

1. Baugrunduntersuchungen

Die Baugrunduntersuchung dient der Untersuchung der bodenphysikalischen Eigenschaften.

a. Tiefenbohrung (TP) und Drucksondierung (CPT)

Baugrunduntersuchungen, die zur Durchführung von geschlossenen Pipeline-Bauverfahren Erkenntnisse aus tieferen Horizonten (Tiefbohrungen bis 30 m) liefern müssen, werden mit einem größeren Untersuchungsgerät durchgeführt, welches auf einem Bandlaufwerk befördert wird. In Abstimmung mit dem Sachverständigen für Bodenschutz wird im Einzelfall geprüft, welche Anfahrtsmöglichkeiten zum Untersuchungspunkt bestehen und ob ggf. besondere Maßnahmen zum Schutz des Bodens ergriffen werden müssen. Zusätzlich zu den Bohrungen oder Rammkernsondierungen (siehe a.) müssen sog. Cone Penetration Tests (CPT, Drucksondierungen) getätigt werden. Diese dienen zur Überprüfung der Bodenbeschaffenheiten in Oberflächennähe. Die Untersuchung an diesen Tiefbohrpunkten mit CPT kann je nach Tiefe ca. 1-3 Tage in Anspruch nehmen.

Parallel dazu erfolgt eine Bestimmung der Bodenstruktur durch den Sachverständigen. Die Ergebnisse können später, falls das Projekt an dieser Stelle realisiert wird, in das Konzept zum Bodenschutz und -management einfließen.

Die Untersuchungen werden von einem Sachverständigen für Bodenschutz begleitet.

Die Arbeiten werden von Bohrtrupps mit 3-4 Mitarbeitern ausgeführt.

2. Vermessungsarbeiten

Für die Vermessungsarbeiten werden die Flurstücke zu Fuß betreten. Es sind keine Eingriffe in den Boden erforderlich.

Die Arbeiten werden von Messtrupps mit 2-3 Mitarbeitern durchgeführt.

3. Kartierungsarbeiten

Vor Ort werden ebenfalls Kartierungsarbeiten zur Erfassung der Flora und Fauna durchgeführt. Hierzu werden die betroffenen Flächen und Zuwegungen betrachtet und begangen. Eingriffe in den Boden finden nicht statt. Die Arbeiten werden von 1-2 Mitarbeitern durchgeführt.

Die Art der erforderlichen Arbeiten ergibt sich aus der anliegenden Liste (Anlage 1). Die Lage des Untersuchungsgebietes ergibt sich aus den als Anlage 2 Seite 1-2 beigelegten Lageplänen. Die betroffenen Flurstücke sind gelb markiert, die Bohr-

punkte durch einen Punkt markiert, der mit einer Buchstaben-Zahlen-Kombination gekennzeichnet ist. Die Vermessungen und Kartierungen werden auf allen in Anlage 1 genannten Flurstücken durchgeführt.

Die genauen Termine der Arbeiten auf Ihren Grundstücken werden Ihnen jeweils 1 Woche vor Beginn der Arbeiten durch die Vorhabenträgerin oder ihre Beauftragten schriftlich mitgeteilt.

Des Weiteren ordne ich die sofortige Vollziehung dieser Duldungsanordnung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse an.

Begründung der Duldungsanordnung:

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD) ist Vorhabenträgerin gem. §§ 43 ff. EnWG i.V.m. §§ 139 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) der geplanten Erdgas-transportleitung 180 Brunsbüttel - Hetlingen.

Auf Grundlage eines Netzanschlussbegehrens des zukünftigen Betreibers einer neu geplanten Flüssigerdgas(LNG)-Anlage am Standort Brunsbüttel führt die GUD zwischen Brunsbüttel und Hetlingen Planungen zum Bau und Betrieb einer neuen Erdgastransportleitung durch, um diese LNG-Anlage an das Fernleitungsnetz der GUD anzuschließen. Das erforderliche Raumordnungsverfahren wurde im Oktober 2019 zum Abschluss gebracht.

Im Rahmen einer sog. Feintrassierung plant die GUD den genauen Leitungsverlauf der Pipeline unter Berücksichtigung aller relevanten Einflussfaktoren. Dabei kommt den Bodeneigenschaften eine besondere Bedeutung zu. Für die Trassenplanung der Vorhabenträgerin sind aussagekräftige Informationen zum Baugrund erforderlich. Diese Informationen beschafft sich die GUD aktuell für verschiedene Trassenalternativen durch örtliche Baugrunduntersuchungen, um auf Grundlage dieser und anderer relevanter Informationen eine Abwägung zum Verlauf der Trasse vornehmen zu können. In diesem Zusammenhang sind auch Ihre Grundstücke betroffen, auf denen die o.g. Arbeiten durchgeführt werden sollen.

Die Maßnahme ist Ihnen telefonisch am [REDACTED] sowie mittels örtlicher Bekanntmachung des Amtes [REDACTED] und Marsch [REDACTED] am [REDACTED] in den Gemeinden [REDACTED] bekanntgemacht worden.

Nach Auskunft der GUD verweigern Sie den Zutritt zu Ihren eigenen sowie gepachteten Flurstücken.

Zu meinem Anhörungsschreiben vom [REDACTED] haben Sie mit Schreiben vom [REDACTED] Stellung genommen. In diesem legen Sie Ihre Ablehnung für die Betretung der Flächen dar, so dass ich davon ausgehe, dass Sie auch weiterhin mit der Duldung der Arbeiten nicht einverstanden sind.

Die Vorhabenträgerin hat hier die Anordnung der Duldung der o.g. Arbeiten gem. § 44 Abs. 1 S. 2 EnWG Ihnen gegenüber innerhalb des o.g. Zeitraums beantragt. Diesem Antrag wird hiermit entsprochen.

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben gem. § 44 Abs. 1 S. 1 EnWG zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, diese Maßnahmen zu dulden, so kann gem. § 44 Abs. 1 S. 2 EnWG die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer Duldungsanordnung liegen vor.

Die von der Vorhabenträgerin bzw. ihrer Beauftragten geplanten Maßnahmen dienen der weiteren bzw. vertieften Vorbereitung der Planung der Erdgastransportleitung ETL 180 Brunsbüttel-Hetlingen. Die Durchführung von Baugrunduntersuchungen ist erforderlich, um Aussagen über die geologischen Untergrundbedingungen wie z. B. Setzungsempfindlichkeit, Beschaffenheit des Untergrundes oder vorherrschende Grundwasserbedingungen zu erhalten. Die geplanten Arbeiten dienen dazu, hinsichtlich der Bodeneigenschaften die erforderlichen Erkenntnisse über verschiedene Trassenalternativen gewinnen zu können, um u.a. auf dieser Grundlage eine Abwägung zum künftigen Verlauf der Trasse vornehmen zu können. Die Arbeiten liefern somit eine umfassende und belastbare Datengrundlage für das weitere Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Die Kartierungs- und Vermessungsarbeiten sind dabei ebenfalls vom Anwendungsbereich des § 44 Abs. 1 S. 2 EnWG umfasst. Sie dienen der Verifizierung der Planung vor Ort, so u.a. zur Verortung und Vermessung (mitunter verrohrter) Gewässer oder vertikaler Strukturen (z.B. Bäume). Für die Planung der ETL180 wurden im Herbst 2019 die Haupt- sowie die seinerzeit erwogenen Nebenvarianten mittels Bildflug erfasst. Im Nachgang zu diesem Bildflug müssen nun die Bereiche, welche durch einen Bildflug nicht in ausreichender Genauigkeit erfasst werden können (Grabenober- und -unterkanten, Gewässertiefen, Straßen, Schilder, Schilderpfähle, Baumart und Stammdurchmesser usw.) oder räumlich nicht erfasst wurden, durch eine terrestrische Vermessung ermittelt werden.

Hinsichtlich der Kartierungen ist ergänzend zu den sich aus allgemeinen Datenbanken ergebenden Erkenntnissen die weitere Ermittlung durch eine örtliche Erfassung notwendig. Die Kartierungsdaten sind Grundlage für die Erarbeitung der umweltfachlichen Unterlagen, insbesondere des UVP- Berichts, des Landschaftspflegerischen Begleitplans und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags. Nur mithilfe von aktuellen Kartierungsergebnissen können die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß UVPG sowie mögliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gemäß BNatSchG ermittelt und bewertet werden.

Die o.g. Arbeiten beschränken sich dabei flächenmäßig auf den zur Informationsgewinnung erforderlichen Umfang in unmittelbarer Nähe der durch die Planung betroffenen Flächen. Die Lage des Untersuchungsgebietes ergibt sich aus dem als Anlage 1 und dem als Anlage 2 beigefügten Lageplänen. Das Untersuchungsgebiet ist farblich markiert. Die Vermessungen und Kartierungen werden auf allen in Anlage 1 genannten Flurstücken durchgeführt.

Auch zeitlich werden die Arbeiten auf den erforderlichen Umfang beschränkt bleiben. Die Arbeiten sind innerhalb des Zeitraums [REDACTED] vorgesehen. Dieser Zeitraum stellt dabei lediglich einen Zeitrahmen dar, innerhalb dessen die Arbeiten durchgeführt werden – abhängig u.a. von den Witterungsbedingungen und der Verfügbarkeit der durchführenden Firmen. Die Rammsondierung dauern nur wenige Stunden, für die Tiefbohrungen mit CPT können ein bis zwei Tage erwartet werden. Die Kartierungs- und Vermessungsarbeiten sind für den gesamten Zeitraum der Baugrunduntersuchungen vorgesehen. Da nicht an allen Standorten gleichzeitig gearbeitet werden kann, und die einzelnen Bohrungen nacheinander durchgeführt werden, ergibt sich, dass die Eingriffe auf dem jeweiligen Flurstück bis zu acht Tage innerhalb des o.g. Zeitraums dauern werden. Die genauen Termine der Arbeiten auf Ihren Grundstücken werden Ihnen jeweils 1 Woche vor Beginn der Arbeiten durch die Vorhabenträgerin oder ihre Beauftragten schriftlich mitgeteilt.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Duldungsanordnung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO liegen ebenfalls vor. Die sofortige Vollziehung wird hier im öffentlichen Interesse besonders angeordnet.

Das öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich vor dem Hintergrund folgender Erwägungen:

Durch das in Planung befindliche LNG-Import-Terminal am Standort Brunsbüttel sollen zusätzliche Erdgasmengen aus fernen Quellen für den nord-westeuropäischen Markt erschlossen werden und langfristig zur Diversität der Versorgung Deutschlands mit Erdgas beitragen. Der geplante Anschlusspunkt des Terminals befindet sich im Hafengebiet Brunsbüttel. Weder das örtliche Versorgungssystem in Brunsbüttel noch das bereits existierende überregionale Verteilernetz der Schleswig-Holstein Netz AG (SH-Netz) verfügen über ausreichend Kapazitäten und Druckrandbedingungen, um die durch die Vorhabenträgerin des Terminals beantragten 8,7 Mio. kWh bzw. ca. 750.000 Nm³/h in den deutschen Erdgasmarkt einspeisen zu können. GUD betreibt das nächstgelegene Gasfernleitungssystem, in das eine Einspeisung dieser Mengen möglich ist. Aus diesem Grund hat Golar LNG Limited (GLNG) bei GUD einen Antrag auf Netzanschluss nach § 39b Abs. GasNZV gestellt sowie einen Anspruch auf Bereitstellung von Einspeisekapazitäten im Rahmen eines Kapazitätsausbaus zum Anschluss eines LNG Import-Terminal nach § 39 GasNZV geltend gemacht. Die Planung der ETL 180 liegt damit im Interesse der Gewährleistung der Versorgungssicherheit und der Diversität der Versorgung Deutschland mit Erdgas.

Da die Inbetriebnahme des LNG-Terminals in Brunsbüttel zum Import von Flüssigerdgas für das Jahr 2022 vorgesehen ist, ist eine zeitgerechte Planung, Zulassung und Fertigstellung der ETL 180 dringlich.

Die hierdurch ausgewiesene Dringlichkeit bezieht sich auch auf die Umsetzung notwendiger Vorarbeiten und begründet das öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Überwiegende Interessen Ihrerseits, die notwendigen Arbeiten zu verhindern, sind nicht erkennbar. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die o.g. Arbeiten durch ihren vorübergehenden Charakter wenig Beeinträchtigungen hervorrufen und – sollten sich dennoch unmittelbare Vermögensnachteile ergeben – diese gem. § 44 Abs. 3 S. 1 EnWG

entschädigt werden. Mögliche Einwendungen gegen das geplante Leitungsvorhaben an sich sind im Rahmen dieser Duldungsanordnung nicht entscheidend.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine eventuelle Klage gegen die Duldungsanordnung keine aufschiebende Wirkung hat, d.h., dass die Duldungsanordnung auch im Fall einer Klage sofort nach ihrem Erlass im Rahmen des Verwaltungszwangs vollzogen werden kann.

Androhung von Zwangsmitteln:

In dem Fall, dass Sie die Durchführung der Vorarbeiten im o.g. Zeitraum entgegen dieser Duldungsanordnung nicht dulden sollten, werde ich Ihnen gegenüber gem. §§ 228, 229 Abs. 1 Nr. 2, 237 Abs. 1 Nr. 2 LVwG ein

Zwangsgeld in Höhe von 500,- €

festsetzen.

In dem Fall, dass Sie auch nach Festsetzung des Zwangsgelds die Durchführung der Vorarbeiten in einem neu festzusetzenden Zeitraum weiterhin nicht dulden sollten, werde ich gem. §§ 228, 229 Abs. 1 Nr. 2, 239 i.V.m. §§ 250 ff. LVwG die Durchsetzung der Duldungsanordnung durch

unmittelbaren Zwang

anordnen, d.h. die Gewährleistung der Durchführung der Vorarbeiten mithilfe von Polizeibeamten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem

Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Str. 13
24837 Schleswig

einzulegen. Sie ist gegen das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie -, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, zu richten.

Die Anfechtungsklage hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5

S. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht gestellt werden. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Vor dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Welche Prozessbevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 Abs. 4 VwGO.

Mit freundlichen Grüßen

i.v. 

Anlagen:

Anlage 1 - Flurstücksliste

Anlage 2 – 2 Lagepläne

